



POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt · 65173 Wiesbaden

Deutscher Bundestag  
Innenausschuss  
Sekretariat  
11011 Berlin

**Bartsch, Erich**

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-15733

FAX +49(0)611 15863

E-MAIL so11@bka.bund.de

AZ S011 -101 -

DATUM 06.02.2008

BETREFF **Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften (BT-Drucksache 16/7717)**

**hier: Öffentliche Anhörung von Sachverständigen im Innenausschuss des Deutschen Bundestages am 13. Februar 2008**

BEZUG Einladung zur Anhörung vom 31. Januar 2008

Zu den vorgesehenen Themenschwerpunkten für die Anhörung wird von Seiten des Bundeskriminalamtes wie folgt Stellung genommen:

Einleitend wird festgestellt, dass es sich um Themenbereiche handelt, die alle einer Modifizierung bedürfen. Die geplanten Änderungen werden in der Tendenz überwiegend mitgetragen. Im Einzelnen werden aber nachfolgende Ausführungen für notwendig erachtet.

### **1. VN-Schusswaffenprotokoll und EU-Waffenrichtlinie**

Bei der vorgesehenen Implementierung von Bestimmungen des Schusswaffenprotokolls in das deutsche Waffenrecht geht es aktuell um die Aufnahme waffenrechtlicher Bestimmungen, die in Bezug auf die EU-Waffenrichtlinie bereits seit 1995 im deutschen Waffengesetz verankert sind. Analog zu den EU-Bestimmungen sollen beim Verbringen von Schusswaffen zwischen Deutschland und Drittstaaten waffenrechtliche Vorabgenehmigungen beider beteiligten Staaten und gegenseitige Informationspflichten festgeschrieben werden.

Aus rechtlicher Sicht ergeben sich diesbezüglich keine Probleme, da die EU-Regelung zur waffenrechtlichen Bewilligungspflicht in Bezug auf Schusswaffeneinfuhren aus Drittstaaten nach Deutschland im aktuellen Waffengesetz bereits als geltendes Recht umgesetzt ist

und lediglich der Bereich des Verbringens von Schusswaffen in Drittstaaten einer ergänzenden Regelung bedarf.

Von Seiten des Bundeskriminalamtes, das die Umsetzung der Bestimmungen der EU-Richtlinie bisher informatorisch und koordinierend begleitet, wird jedoch internationaler Abstimmungsbedarf, für die Verpflichtungen zur Vorabprüfung waffenrechtlicher Einfuhrbewilligungen im Empfängerstaat und grundsätzliche gegenseitige Informationspflichten über Verbringungsverfahren gesehen. Ohne die Festlegung nationaler Kontaktstellen für den gegenseitigen Informationsaustausch, Vereinbarung der Verwendung international einheitlicher Genehmigungs- und Mitteilungsformulare und Austausch grundsätzlicher Informationen zu den jeweiligen nationalen waffenrechtlichen Gegebenheiten wird hier die Umsetzung der rechtlichen Vorgaben auf Schwierigkeiten stoßen. Entsprechende Vereinbarungen mit den anderen Drittstaaten müssen getroffen werden.

Darüber hinaus entsteht ergänzender nationaler Abstimmungsbedarf mit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) in Eschborn, das im Zusammenhang mit dem Verbringen von Schusswaffen in Drittstaaten bisher alleinige Genehmigungs- und Kontrollbehörde nach außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen ist. Die Genehmigung durch das BAFA kann, auch wenn künftig waffenrechtliche Genehmigungen vorliegen, dennoch nicht entfallen, da die zollrechtliche Grenzabfertigung erforderlich bleibt.

Die Kontrolle vorgeschriebener waffenrechtlicher Genehmigungen über die zollrechtliche Abwicklung im Versende- und Empfängerstaat wird als nicht ausreichend erachtet, die vorgenannten Prüfungen und gegenseitige Informationspflichten werden für erforderlich gehalten. Allerdings wird im VN-Schusswaffenprotokoll nicht speziell auf die Art geforderter Ein-, Ausfuhr- und Durchfuhrlicenzen abgestellt. Dies bedarf aus vollzugspolizeilicher Sicht keiner Kommentierung.

Prinzipiell ist die geplante Drittstaatenregelung nur gegenüber Staaten umsetzbar, die ebenfalls das VN-Schusswaffenprotokoll ratifiziert haben.

Relevanz für das Bundeskriminalamt hat in diesem Zusammenhang die Frage, ob mit der Wahrnehmung der koordinierenden und informatorischen Begleitung des internationalen Warenverkehrs betreffend Schusswaffen künftig eine andere Verwaltungsbehörde und nicht das Bundeskriminalamt beauftragt werden könnte. Die verwaltungstechnische Begleitung des legalen Warenverkehrs mit Schusswaffen gehört eigentlich nicht zur Zuständigkeit und dem Aufgabenspektrum einer Vollzugsbehörde wie des Bundeskriminalamtes, selbst wenn die Aufgabe unstreitig auch kriminalpräventiven Charakter hat.

## **2. Anscheinswaffen**

Bei der geplanten Neuregelung geht es darum, das Führen von Anscheinswaffen in der Öffentlichkeit zu verbieten.

Nachdem das Verbot der Anscheinswaffen, die den Anschein tragbarer Kriegsschusswaffen erwecken, im früheren Waffengesetz aufgehoben worden war, weil diese Waffen de-

liktisch keine Rolle spielten, hat dass Gewerbe mittlerweile Waffennachbildungen - insbesondere im Bereich der zum Spiel bestimmten Schusswaffen (Softair-Waffen) - auf den Markt gebracht, die den mit heißen Gasen schießenden Originalwaffen vom äußeren Erscheinungsbild her detail- und maßstabsgetreu nachgebildet sind. Die Waffen tragen teilweise auch naturgetreu nachgeahmte Beschriftungen und sind im Bereich bestimmter Langwaffen sogar aus Metall gefertigt, um den Verwechslungseffekt noch intensiver zu gestalten. Sie wurden und werden teilweise auffällig und vorsätzlich in der Öffentlichkeit geführt, wodurch der Anschein von Bedrohungsszenarien entsteht, die Maßnahmen durch Vollzugsbehörden – im Extremfall bis hin zum Schusswaffengebrauch – provozieren. Dies kann im Einzelfall jederzeit zu fatalen Folgen auf beiden betroffenen Seiten führen. Als logische und aus vollzugspolizeilicher Sicht einzig zweckmäßige Maßnahme kann daher nur ein absolutes Führverbot für solche Anscheinswaffen Abhilfe schaffen. Wünschenswert wäre, wenn zur Durchsetzung des Verbots auch Sanktionsmöglichkeiten in Form der Verhängung von Geldbußen im Gesetz vorhanden wären. Diese müssten natürlich dem Bestimmtheitsgrundsatz genügen.

Nachdem neben diesen unverantwortlichen Nachbildung von Originalkriegsschusswaffen mittlerweile nach unserer Beobachtung, besonders bei den zum Spiel bestimmten Schusswaffen (Softair-Waffen), zunehmend auch Nachbildung von Kurzwaffen (Pistolen) auf den Markt gebracht werden, sollten künftig alle Waffen oder Nachbildungen, die den Anschein von Schusswaffen, die ihre Geschosse mit heißen Gasen verschießen, erwecken, als Anscheinswaffen eingestuft werden.

### **3. Erbenprivileg**

Die Aufhebung des Erbenprivilegs in der bisher bestehenden Form wird von Seiten des Bundeskriminalamtes begrüßt, denn es ist aus vollzugspolizeilicher Sicht nicht zu verantworten, dass Personen allein aufgrund eines Erbvorgangs, ohne Sachkunde und Bedürfnis zu prüfen, der Umgang mit scharfen Schusswaffen erlaubt wird. Der Nachweis eines speziellen Bedürfnisses ist hier aus polizeilicher Sicht zweitrangig. Es macht daher Sinn, den künftigen Besitz nur noch in Verbindung mit der Anwendung von Schließsystemen zuzulassen, sofern der Erbe nicht zusätzlich die Mindestanforderungen in Bezug auf die Sachkunde erfüllt.

Ergänzend darf angemerkt werden, dass die Problematik der Schließsysteme sich häufig gar nicht stellt, wenn der Erbe keine Affinität zu Schusswaffen hat und die Waffen daher veräußern möchte.

In Bezug auf Erben mit waffenrechtlichen Erlaubnissen (WBK, Jahresjagdschein, etc.) kann sich das Problem des grundsätzlichen Nachweises eines Bedürfnisses für die ererbten Waffen oder des Nachweises, dass die Erb Waffen für das auf Seiten des Erben anerkannte Bedürfnis geeignet sind, stellen. Gegebenenfalls ergibt sich auch das Problem der Überschreitung gesetzlich zugelassener Waffenkontingente (z. B. ein Jäger besitzt durch Erbfall aktuell vier anstatt zwei Kurzwaffen). Es stellt sich somit die Frage, ob auch WBK-Inhaber entsprechende Erb Waffen schließen müssen.

Aus vollzugspolizeilicher Sicht ist das Schließen von Erb Waffen bei Inhabern waffenrechtlicher Erlaubnisse entbehrlich. Grundsätzlich besteht bei Erb Waffen die Einschränkung, dass diese Waffen lediglich – ohne Munition - besessen, aber mit ihnen nicht geschossen werden darf. Dies gilt auch für Inhaber aktueller waffenrechtlicher Erlaubnisse. Da die Erb Waffen in bestehende Erlaubnisse als solche eingetragen werden und der Erlaubnisinhaber im Rahmen der Ausübung des für ihn zugelassenen Bedürfnisses (z. B. Jagd, sportliches Schießen) die jeweiligen Erlaubnis papiere mitführen muss, wäre ein Verstoß gegen diese Bestimmung feststellbar und würde als Vergehen sanktioniert. Dies hätte im Einzelfall den Verlust der Zuverlässigkeit und die Möglichkeit des Widerrufs aller waffenrechtlichen Erlaubnisse zur Folge. Unter kriminalpräventiven Aspekten scheint es deshalb nicht erforderlich, Waffen zu schließen, wenn der Erbe über waffenrechtliche Erlaubnisse (z. B. als Jäger, Sportschütze, etc.) verfügt.

#### **4. Verbot gefährlicher Messer**

Initiativen zum Verbot des zugriffsbereiten Führens bestimmter gefährlicher Messer werden vom Bundeskriminalamt unterstützt. Es kann allerdings von Seiten des Bundeskriminalamtes nicht beurteilt werden, in welcher Form und in welchem Umfang Missbrauch im Umgang mit solchen Messern aktuell zu verzeichnen ist, denn diesbezügliche Informationen gehen dem Bundeskriminalamt im Rahmen des bestehenden nationalen Nachrichtenaustauschs bei Waffen- und Sprengstoffsachen (Sondermeldedienst) nicht zu.

Dennoch werden entsprechende Initiativen befürwortet, da einerseits kein Bedürfnis erkennbar ist, das ein Führen der in der Berliner Initiative definierten gefährlichen Messer rechtfertigen würde, andererseits nicht einsehbar ist, warum die genannten Messerarten weniger gefährlich sein sollen, als die überwiegend - ungeachtet ihrer Ausprägung - generell verbotenen Butterfly-, Spring-, Fall- oder Faustmesser.

In Bezug auf den vorgesehenen Geltungsbereich des Führverbots kann der Berliner Initiative nicht gefolgt werden. Es sollte bedacht werden, dass ein generelles uneingeschränktes Führverbot einen beträchtlich erhöhten Vollzugsaufwand bedingen würde und auch nicht zweckmäßig wäre, denn unabhängig von einer erkennbar vorliegenden Gefährdungslage würden generell Restriktionen verhängt. Hier ist die Hamburger Initiative zu präferieren, die verordnete Messerfreiheit auf bestimmte Bereiche (z. B. Stadtteile oder besonders gefährdete Zonen) beschränkt.